

Besondere Vertragsbedingungen der INNEXIS Gruppe für die Beauftragung von Bauleistungen (BVB)

1. Geltungsbereich, Formvorschriften

- 1.1 Diese Besonderen Vertragsbedingungen für die Beauftragung von Bauleistungen („**BVB**“) gelten für sämtliche Beauftragungen von Bauleistungen aller in Deutschland ansässiger Unternehmen der INNEXIS Gruppe (nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ genannt), insbesondere für die Firmen INNEXIS Holding GmbH & Co. KG, Pharmserv GmbH, und Pharmapark Jena GmbH, sofern der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (nachfolgen jeweils auch „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“).
- 1.2 Die BVB gelten für alle Verträge mit denen Bauleistungen beauftragt werden. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, gelten die BVB in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Bauleistungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Diese BVB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in anderen Vertragsbestandteilen, insbesondere in seinem Angebot, seiner Auftragsbestätigung oder einem nach Abschluss des Vertrages erfolgten Nachtragsangebot auf seine AGB verweist und der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unseren Auftragschreiben und/oder unseren Verhandlungsprotokollen und/oder Verträgen haben Vorrang vor den BVB.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Kündigung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben und der Vertragsabschluss selbst sowie Vertragsänderungen haben schriftlich zu erfolgen. Schriftlichkeit in Sinne dieser BVB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss/Vertragsbestandteile

- 2.1 Sofern uns ein Angebot von Ihnen vorliegt, kommt der Vertrag mit unserer Angebotsannahme zustande. Die Beauftragung erfolgt mit den sich aus dem Auftragschreiben des Auftraggebers nebst Anlagen ergebenden Leistungen.
- 2.2 Angebotsannahmen, Beauftragungen und sonstige Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt oder bestätigt haben. Mündlich oder telefonisch getroffenen Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Bestandteile des Vertrages zwischen den Parteien sind:
 - das Auftragschreiben des Auftraggebers;
 - die Verhandlungsprotokolle der Parteien, sofern und soweit im Auftragschreiben festgelegt;
 - diese besonderen Vertragsbedingungen (BVB);
 - das Muster Vertragserfüllungsbürgschaft (**Anlage A**);
 - das Muster Gewährleistungsbürgschaft (**Anlage B**);
 - das Muster Vorauszahlungsbürgschaft (**Anlage C**);
 - die sich aus dem Auftragschreiben und/oder dem Verhandlungsprotokoll ergebenden weiteren Vertragsunterlagen;
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung;
 - die gesetzlichen Regelungen des BGB
 - die allgemein anerkannten Regeln der Technik;
 - die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB / C, die einschlägigen technischen Vorschriften und die gültigen Europäischen Normen (EN), DIN-Normen, die VDI- und VDE-Vorschriften, die ISO-Zertifizierungen und die Be- und Verarbeitung- und Anwendungsvorschriften der Hersteller in der bei Abnahme vorliegenden Fassung;
 - Sicherheitsbestimmungen für das Werksgelände **Anlage D**.
- 2.4 Die Rangfolge der vorstehenden Vertragsbestandteile richtet sich im Falle von Widersprüchen nach der Reihenfolge der Auflistung. Zwingende öffentlich-rechtliche Vorgaben, insbesondere einer Baugenehmigung, gehen allen anderen Vorgaben – auch denen nach obiger Auflistung oder Vorgaben gemäß Auftragschreiben vor.

3. Vertretung der Parteien

- 3.1 Hat der Auftraggeber einen (externen) Architekten und / oder einen (externen) Bauleiter mit der Abwicklung des Bauvorhabens und/oder Objektüberwachung beauftragt, ist dieser nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers berechtigt, insbesondere nicht zur Anordnung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen und zu rechtsgeschäftlichen Abnahmen.

- 3.2 Der Auftragnehmer benennt schriftlich bei der Auftragserteilung den auf Seiten des Auftragnehmers verantwortlichen Bauleiter. Der verantwortliche Bauleiter des Auftragnehmers muss über eine zur Leitung der Baustelle erforderliche Vollmacht verfügen. Er muss insbesondere berechtigt sein, den Auftragnehmer rechtsgeschäftlich zu vertreten. Er muss über den Inhalt der Vertragsbedingungen unterrichtet und der deutschen Sprache mächtig sein. Er kann ohne wichtigen Grund nur mit Zustimmung des Auftraggebers ausgewechselt werden. Der Auftraggeber kann dem Einsatz eines neuen Bauleiters aus wichtigem Grund widersprechen.

4. Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

- 4.1 **Bei Einheitspreisvertrag:** Der Auftragnehmer schuldet die mangelfreie und funktionstaugliche Erstellung der übernommenen Leistungen auf der Grundlage des Vertrages und seiner Anlagen, insbesondere des Leistungsverzeichnisses. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit in einem funktionstauglichen Leistungsergebnis besteht und nicht nur in der Abarbeitung der einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses. Demgemäß sind auch alle etwa erforderlichen Nebenleistungen nach DIN 18299 ff. zu erbringen. Der AN schuldet zudem etwaige zur Ausführung seiner Leistungen gemäß VOB/C oder aus anderen Gründen erforderliche Werkstatt- und Montageplanungen.

Bei Pauschalpreis: Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen, die zur vollständigen und mangelfreien Ausführung des Vertragsgegenstandes gehören, und zwar auch dann, wenn sie in dem Vertrag und seinen Anlagen nicht erwähnt oder nur lückenhaft bzw. nicht vollständig beschrieben sind. Demgemäß sind auch alle diejenigen Leistungen geschuldet, die zwar nicht ausdrücklich in den Leistungsbeschreibungen erfasst sind, aber erforderlich sind, um eine Gesamtleistung zu erbringen, dies umfasst insbesondere sind auch alle etwa erforderlichen Nebenleistungen und Besonderen Leistungen nach DIN 18299 ff. Der AN schuldet zudem etwaige zur Ausführung seiner Leistungen gemäß VOB/C oder aus anderen Gründen erforderliche Werkstatt- und Montageplanungen.

- 4.2 Soweit in den Leistungsbeschreibungen bestimmte Fabrikate ohne den Zusatz „oder gleichwertig“ genannt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ausschließlich das genannte Fabrikat einzubauen/zu verwenden. Soweit in den Leistungsbeschreibungen Fabrikate mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ genannt sind, darf der Auftragnehmer von den genannten Fabrikaten nur nach vorheriger schriftlicher Information gegenüber dem Auftraggeber abweichen. Mit der Information gegenüber dem AG hat der AN die Gleichwertigkeit nachzuweisen. Widerspricht der AG begründet der Gleichwertigkeit, ist vom AN das genannte Fabrikat zu verwenden.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat die Vorgaben des Auftraggebers mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen. Er hat sich über die örtlichen Verhältnisse, das Bauvorhaben sowie die Transportwege außerhalb wie innerhalb des Bauvorhabens zu informieren und diese Information bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Transportwege innerhalb des Betriebsgeländes und deren Tragfähigkeit hat der Auftragnehmer vorab beim Auftraggeber zu erfragen.
- 4.4 Baustrom und Brauchwasser werden dem Auftragnehmer an einer zu vereinbarenden Stelle kostenfrei zur Verfügung gestellt. Baustrom und Brauchwasser darf der Auftragnehmer ausschließlich für das jeweilige Bauvorhaben verwenden. Sofern Baustrom und/oder Brauchwasser ausfallen, kann der Auftragnehmer keine Schadensersatzansprüche stellen; es sei denn der durch den Ausfall entstehende Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Auftraggeber verursacht. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4.5 Sofern verkehrspolizeiliche Maßnahmen (Beschilderung, Ampelanlage, Umleitungen) erforderlich sein sollten, sind diese vom Auftragnehmer mit den zuständigen Behörden abzustimmen und genehmigen zu lassen. Die entstehenden Kosten der oben genannten Leistungen sind in den Einheitspreis der entsprechenden Position mit einzukalkulieren, wenn keine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis aufgeführt ist.
- 4.6 Der Auftragnehmer hat die Baustelle abzusichern und arbeitstäglich aufzuräumen, ständig Ordnung auf der Baustelle zu halten und sofern und soweit vom Auftraggeber gefordert auch arbeitstäglich, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz, Verpackungen und sonstigen Abfall von der Baustelle abzutransportieren und in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften fachgerecht zu entsorgen. Die Gestellung und Entsorgung von Schuttcontainern erfolgt durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat auch von ihm verunreinigte Straßen und Zufahrtswege unverzüglich zu säubern. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigungen über die Sinkkästen in das Kanalsystem gelangen. Der Auftragnehmer hat für den durch seine Leistungen verursachten, Schutt, Abfall und Erdaushub zum Ende einer jeden Maßnahme dem Auftraggeber entsprechende Entsorgungsnachweise zu übergeben.
- 4.7 Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 4.8 Vom Auftraggeber beigestellte (Bau-)Teile und Materialien hat der Auftragnehmer gegen Diebstahl und andere Schäden zu schützen und auf eigene Kosten zu versichern. Auch etwaig erforderliche Transporte hierfür innerhalb des jeweiligen Standortes des AG sind nicht extra zu vergütende Nebenleistungen des Auftragnehmers.
- 4.9 Der Auftragnehmer erstellt für jeden Arbeitstag einen Bautagesbericht über seine Leistungen auf der Baustelle („**Bautagebuch**“). Darin sind als

Mindestangaben enthalten: Wochentag, Arbeitszeit Anfang/Ende, Anzahl der Mitarbeiter, Maschineneinsatz, Ort der Tätigkeit, Art und Umfang der erbrachten Leistungen, angelieferte Materialien, Witterung, tätige Firmen, besondere Vorkommnisse.

- 4.10 Der Auftraggeber und die Objektüberwachung des Auftraggebers können jederzeit Einsicht in das Bautagebuch auf der Baustelle nehmen und die Aushändigung von Durchschriften verlangen. Dem Auftraggeber ist das Bautagebuch auf Verlangen wöchentlich vorzulegen.
- 4.11 Die Einsichtnahme oder das Gegenzeichnen von Bautagesberichten durch den Auftraggeber stellt in keinem Fall ein Anerkenntnis von Vergütungs- oder sonstigen Ansprüchen dar.
- 4.12 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich spätestens vor Ausführung der Arbeiten eigenverantwortlich über die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen, Drainagen, Kanälen, Kabel und Rohre und dergleichen zu informieren. Der Auftragnehmer ist für ihren Schutz verantwortlich. Er hat die diesbezüglichen Unterlagen und Angaben selbst zu beschaffen, soweit ihm die Beschaffung möglich und zumutbar ist. Sollte ihm dies nicht möglich oder zumutbar sein, hat er den Auftraggeber hierauf vor Auftragsannahme hinzuweisen. Bei den Versorgungs- unternehmen der Versorgungsleitungen ist rechtzeitig eine örtliche Einweisung zu beantragen. Für Arbeiten am Standort ist die beim Auftraggeber zuvor eine Grabungserlaubnis einzuholen und deren Bedingungen sind einzuhalten.
- 4.13 Zu den Leistungen des AN gehört die Zusammenstellung, Aufstellung und Überlassung aller vom AN erstellten Pläne, sowie Aushändigung der Bedienungsunterlagen und Vorschriften für Betrieb, Unterhalt, Wartung hinsichtlich Umfang, Inhalt und Form entsprechend den Vorgaben des AG.
- 4.14 Der AN ist verpflichtet, anderen Baubeteiligten die jederzeitige Mitbenutzung der Baustellenflächen, des Gebäudes und/oder einzelner Gebäudeteile für deren Auftragsbefreiung gegenüber dem AG zu gewähren. Die Mitbenutzung bewirkt keine Abnahme der Leistungen des AN.
- 4.15 Sofern und soweit die vom AN erstellten Leistungen einer Einweisung vor der Inbetriebnahme bedürfen, schuldet der AN auch die Einweisung des AG, dies gilt insbesondere für alle technischen Anlagen.
- 4.16 Falls für die Ausführung der Leistungen der Einsatz eines Kranes (mobil od. stationär) erforderlich ist, ist eine Kranaufstellterlaubnis rechtzeitig beim Auftraggeber zu beantragen. Die Beschilderung für Umleitungen usw. ist gemäß genehmigten Beschilderungsplan auszuführen.
- 4.17 Verlangt die Einhaltung der vereinbarten Termine Sonntags-, Feiertags- und / oder Nachtarbeiten, so ist es ausschließlich Sache des Auftragnehmers, die dafür erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- 4.18 Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen Unterlagen, soweit sie einen technischen Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung haben, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fehler, Abweichungen vom geäußerten Willen des Auftraggebers, Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder die Bauvorschriften, Widersprüche und Lücken in den Unterlagen. Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen. Auf entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Bei Unterlassung hat der Auftragnehmer für die daraus resultierenden Folgen aufzukommen.
- 4.19 Der Auftragnehmer darf nur Baustoffe, Materialien, technische Einrichtungen und Ausführungsmethoden einsetzen und verwenden, die weder gesundheitsgefährdend oder gesundheitsbeeinträchtigend sind noch negative Auswirkungen auf die speziellen Nutzungsformen des Gewerkes haben. Auf dessen Aufforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Herkunft und Beschaffenheit der von ihm verwendeten Baustoffe, Materialien, technische Einrichtungen, deren Güteüberwachung und deren technische Zulässigkeit nachzuweisen.

5. Vergütung, Abgeltungsumfang, Freistellungsbescheinigung nach §§48 ff. EStG

- 5.1 Angebote und Kostenvoranschläge werden von uns nicht vergütet, es sei denn, dass wir im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

5.2 Allgemeiner Abgeltungsumfang

Bei Einheitspreisen: Die Einheitspreise sind unabänderliche Festpreise und gelten unabhängig von den auszuführenden Mengen und Massen. Insbesondere sind Lohn- und Materialpreisschwankungen hierauf ohne Einfluss. § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) bleibt unberührt. Die Einheitspreise umfassen alle zur fertigen Herstellung, Ausführung und Vollendung erforderlichen Lohn-, Material-, Nebenkosten und Nebenleistungen einschließlich etwa erforderlicher Genehmigungen und anfallender Gebühren.

Bei Pauschalpreisen: Mit der im Auftragschreiben vereinbarten Vergütung sind sämtliche Lieferungen und Leistungen im Rahmen dieses Vertrages abgegolten. Die Vergütung umfasst auch alle Leistungen, die in diesem Vertrag und / oder seinen Bestandteilen nicht gesondert beschrieben sind, jedoch zur vollständigen mangelfreien Fertigstellung einschließlich Funktionsfähigkeit der Vertragsleistung notwendig sind. Die Vergütung umfasst alle zur fertigen Herstellung, Ausführung und Vollendung erforderlichen Lohn-, Material-, Nebenkosten und Nebenleistungen und Besonderen Leistungen einschließlich etwa erforderlicher Genehmigungen und anfallender Gebühren.

- 5.3 Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeiten werden nur gesondert vergütet, wenn der Auftraggeber sie zuvor schriftlich beauftragt hat und die Vergütung vereinbart wurde.

- 5.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Vertragsschluss eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG im Original vorzulegen und sofern diese befristet ist, jeweils rechtzeitig vor Ablauf unverzüglich und unaufgefordert eine neue Freistellungsbescheinigung zu übergeben. Der Auftraggeber ist unverzüglich zu unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Ohne Vorlage der Freistellungsbescheinigung ist der Auftraggeber berechtigt und nach Maßgabe der §§ 48 ff. EStG verpflichtet, 15 % der Vergütung des Auftragnehmers an das zuständige Finanzamt abzuführen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Finanzbehörde, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (z. B. Widerruf der Freistellungsbescheinigung) frei.

6. Zahlungen, Überzahlung, Abrechnung

- 6.1 Der AN kann Abschlagszahlungen für die von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Abschlagszahlungen sind binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig, sofern die Parteien keine andere Frist vereinbaren.
- 6.2 Voraussetzungen für Abschlagszahlungen sind (i) ordnungsgemäße Rechnungsstellung einschließlich Prüffähigkeit der Rechnungen im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B und (ii) Erreichen des jeweils zugrunde gelegten Leistungsstands.
- 6.3 Ist der maßgebliche Leistungsstand nicht mangelfrei, kann der Auftraggeber von der jeweiligen Abschlagszahlung einen angemessenen Betrag bis zur Beseitigung des Mangels einbehalten.
- 6.4 Die Schlusszahlung ist binnen [30] Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung bei dem AG nach Abnahme der Gesamtleistung fällig, sofern die Parteien keine andere Frist vereinbaren.
- 6.5 Etwaige Überzahlungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Feststellung der Überzahlung zurückzuüberweisen. Eine Berufung auf § 818 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.
- 6.6 Im Falle einer von dem Auftragnehmer schuldhaft verursachten Überzahlung schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber neben der Rückzahlung 4% Zinsen p.a. auf den überzahlten Netto-Betrag (ohne Ust.) für den Zeitraum vom Empfang der Überzahlung bis zu deren Rückzahlung an den Auftraggeber. Den Parteien bleibt vorbehalten, einen höheren oder geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung darüberhinausgehender gesetzlicher Verzugszinsen bleibt unberührt.
- 6.7 Die Abrechnungsunterlagen müssen so übersichtlich erstellt werden, dass sie prüfbar sind. Auf § 14 VOB/B wird verwiesen. Die Maßzahlen, die in den Massenberechnungen, Leistungsnachweisen oder Rechnungen wiederkehren, müssen unmittelbar aus den Zeichnungen oder Aufmaßen zu ersehen sein. In jeder Rechnung sind die vorhergegangenen Rechnungen und Zahlungen des AG chronologisch aufzuführen.
- 6.8 Die Schlussrechnung ist mit allen Anlagen spätestens zwei Monate nach der Fertigstellung einzureichen, sofern die Parteien keine andere Frist hierfür vereinbart haben. Die Schlussrechnung beinhaltet sämtliche Leistungen des Auftragnehmers (inklusive etwaiger Nachtragsbeauftragungen).
- 6.9 In den Rechnungen ist die Bestellnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer separat ausweisen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung/Beauftragung angegebene zentrale Rechnungsanschrift zu erfolgen.

7. Ausführungsfristen, Bauzeitenplan

- 7.1 Die Vertragstermine und/oder Vertragsfristen ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll und/oder dem Auftragschreiben.
- 7.2 Vereinbaren die Parteien zudem einen Terminplan, gelten im Übrigen die Termine und Fristen des Terminplans.

8. Vertragsstrafe

- 8.1 Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung des vereinbarten Termins oder der vereinbarten Frist für die Gesamtfertigstellung aller von ihm geschuldeter Leistungen in Verzug, so schuldet er dem Auftraggeber für jeden Werktag des Verzugs 0,2 % der Netto-Schlussrechnungssumme, höchstens jedoch 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme.
- 8.2 Für den Fall, dass die Parteien im Einzelfall eine Vertragsstrafe für die schuldhafte Überschreitung einer oder mehrerer vertraglich vereinbarter Zwischenfristen/Zwischentermine vereinbaren sollten, wird bereits jetzt festgelegt, dass sich die Vertragsstrafen gemäß vorstehender Ziffer 7.1 und die Vertragsstrafe in Bezug auf die Zwischenfrist(en)/Zwischentermine nicht addieren. Eine Kumulation ist ausgeschlossen. Eine für einen/eine vorausgegangenen Termin/Frist verwirkte Vertragsstrafe wird jeweils auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für vertragsstrafenbewehrte Zwischenfristen/Zwischentermine angerechnet, so dass stets insgesamt nicht mehr als der Betrag der höchsten verwirkten einzelnen Vertragsstrafe geschuldet ist.

Bei Einhaltung der Gesamtfertigstellungsfrist/des Gesamtfertigstellungstermins, entfallen etwaig bereits zuvor verwirkte Vertragsstrafe auf Zwischenfristen/Zwischentermine.

- 8.3 Es wird klargestellt, dass die Vertragsstrafen wegen Verzugs mit Terminen/Fristen insgesamt auf maximal 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt wird.
- 8.4 Der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung eines die Vertragsstrafe etwa übersteigenden Schadens bleibt unberührt; die Vertragsstrafe wird jedoch auf einen Verzugsschaden angerechnet.
- 8.5 Ansprüche auf Vertragsstrafe brauchen nicht bei der Abnahme vorbehalten zu werden, um fortzubestehen; die Erklärung, eine Vertragsstrafe geltend zu machen, kann anspruchserhaltend bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erfolgen.
- 8.6 Soweit sich Ausführungsfristen verschieben, weil der AN einen Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit hat oder diese bzw. zusätzliche Ausführungsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Ausführungsfristen an, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung über ihre Anwendbarkeit bedarf. Die automatische Anwendbarkeit gilt nicht, wenn eine durchgreifende Neuorganisation des Bauablaufs erforderlich ist.

9. Anzeigepflichten, Bedenken, Behinderungen

Etwaige Hinweise des Auftragnehmers nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 4 VOB / B haben schriftlich zu erfolgen.

10. Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen

- 10.1 Der AG behält sich vor, nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieser Ziff. 10 geänderte oder zusätzliche Leistungen (im Folgenden zusammen „Leistungsänderungen“ genannt) nach Vertragsschluss anzuordnen, insbesondere vom AN geschuldete Werkerfolge oder in sonstiger Weise den Leistungsumfang des AN einseitig zu verändern.
- 10.2 Wenn und soweit Leistungsänderungen angeordnet werden sollen, die § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB unterfallen, bleiben die gesetzlichen Voraussetzungen solcher Anordnungen unberührt. Dabei sind sich die Parteien darüber einig, dass gegen eine Unzumutbarkeit von Leistungsänderungen im Sinne von § 650b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB insbesondere spricht, wenn der Betrieb des AN oder seiner eingesetzten Nachunternehmer auf derartige Leistungen eingerichtet ist.
- 10.3 Nach Zugang eines Änderungsbegehrens des AG hat der AN diesem unverzüglich, längstens aber innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ein prüffähiges Nachtragsangebot in Textform zu unterbreiten, welches die Vergütungs- und Terminfolgen unter Berücksichtigung der Vertragstermine enthält („Nachtragsangebot“). Soweit der AN für die Legung eines Nachtragsangebots vom AG nach Maßgabe dieses Vertrages bereit zu stellende Unterlagen benötigt, hat der AN den AG hierauf unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens in Textform hinzuweisen. Die Frist zur Angebotslegung beginnt in diesem Fall erst mit Übergabe der Unterlagen. Unterlässt der AN den Hinweis, kann er sich später nicht darauf berufen, dass er etwaige erforderliche Unterlagen nicht oder später erhalten hat.
- 10.4 Die Regelungen des § 650b Abs. 1 S. 2 und S. 3 BGB bleiben unberührt.
- 10.5 Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers (Textform ausreichend) ausgeführt werden. In diesem Fall gelten die im Leistungsverzeichnis angegebenen Stundensätze. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber täglich über den Beginn von Stundenlohnarbeiten und deren Ende zu informieren. Die Stundenzettel sind spätestens am Tag nach der Ausführung der Arbeiten vorzulegen und abzeichnen zu lassen. Die Stundenlohnzettel müssen die Angaben gemäß § 15 Abs. 3 VOB/B sowie Angaben über Leistungsbeschreibung, Namen und Lohngruppe der Arbeitskräfte und deren jeweils geleisteten Arbeitsstunden enthalten. Das Abzeichnen der Stundenlohnzettel dient lediglich der Bestätigung des Aufwandes, ohne dass sich hieraus eine Anerkennung der Zahlungspflicht des AG ergibt.
- 10.6 Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten uneingeschränkt auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge, sofern und soweit dies bei Beauftragung nicht ausdrücklich anders geregelt wird.

11. Abnahme

- 11.1 Die Abnahme ist vom Auftragnehmer zwei Wochen im Voraus gegenüber dem Auftraggeber anzukündigen.
- 11.2 Alle Leistungen des Auftragnehmers sind förmlich abzunehmen. Es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und von den Parteien zu unterzeichnen. Auch die Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgt förmlich.
- 11.3 Mit Ausnahme der Regelung in § 640 Abs. 2 BGB ist die fiktive sowie konkludente Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 11.4 Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen, Teilabnahmen erfolgen nur, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich verlangt.
- 11.5 Geringfügige Mängel und Restarbeiten, die den vertragsgemäßen Gebrauch des Bauvorhabens nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen

den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Mängel und Restarbeiten sind vom Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb der bei Abnahme festgelegten Frist zu beseitigen,

11.6 Alle das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen, die für den AG zur vorgesehenen Nutzung benötigt werden, sind spätestens 4 Wochen vor Abnahme durch den AN zu übergeben. Die Unterlagen sind dem AG auf Datenträgern digital und [2] mal in Papier zu übergeben. Plandaten sind als Pdf und DWG-Dateien zu übergeben. Alle weiteren, das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen werden von dem AN spätestens 4 Wochen nach der Abnahme übergeben.

11.7 Der Auftragnehmer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Abnahmen; Zustimmungen im Einzelfall, Materialprüfungen und Abnahmebescheinigungen für seine Leistungen rechtzeitig zu beantragen, einzuholen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.

12. Mängelansprüche

12.1 Der AN haftet für die Mängelfreiheit hinsichtlich aller von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen.

12.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Flachdacharbeiten, Wasserundurchlässigkeit der erdberührten Bauteile, Abdichtungen (einschließlich eingebauter Einläufe, Rohrübergänge, Lichtkuppeln) und Anschlüsse von Balkonen und Terrassen beträgt 10 Jahre; für alle übrigen Leistungen 5 Jahre. § 13 Abs. 4 VOB/B findet keine Anwendung.

12.3 Abweichend von den Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 7 VOB/B kann der AG Schadensersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB verlangen.

12.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Beseitigung eines während der Ausführung aufgetretenen Mangels (§ 4 Abs. 7 VOB / B) nicht nach, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag kündigt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag zu kündigen mit den Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B. Der AG ist jedoch abweichend von § 8 Abs. 3 VOB/B auch ohne Kündigung berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Mangel durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.

13. Gefahrtragung, Haftung, Versicherung

13.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des BGB (§§ 644, 645 BGB).

13.2 Der Auftragnehmer haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, einschließlich Nachunternehmer und Lieferanten.

13.3 Der Auftragnehmer kann sich bei Verschulden seines Verrichtungsgehilfen nicht darauf berufen, dass er diesen ordnungsgemäß ausgewählt und überwacht hat (§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB wird insoweit ausdrücklich abbedungen).

13.4 Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den nachfolgenden Deckungssummen abzuschließen und für die Dauer der Bauausführung (inklusive Verjährungsfrist für Mängelansprüche). Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden Euro 3 Mio.
- für sonstige Schäden Euro 3 Mio.

Eine Kopie der Deckungsbestätigung und des Prämienzahlungsnachweises sind dem Auftraggeber spätestens bei Auftragserteilung zu übergeben. Kommt der Auftragnehmer seiner Nachweispflicht auch nach schriftlicher Aufforderung mit Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

14. Sicherheiten

14.1 Vertragserfüllungssicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber innerhalb von [2] Wochen nach Abschluss des Vertrages eine Vertragserfüllungssicherheit über 10% der Brutto-Pauschalvergütung (bei Einheitspreisvertrag: vorläufige Brutto-Auftragssumme) zu leisten. Die Vertragserfüllungssicherheit dient der Sicherung der Erfüllung aller Ansprüche, die dem AG nach diesem Vertrag gegenüber dem AN zustehen können und welche bis zur Abnahme entstanden sind, insbesondere Erfüllungsansprüche, Mängelansprüche bis zur Abnahme (klarstellend: dabei ausgeschlossen und nicht durch die Vertragserfüllungssicherheit besichert sind Ansprüche wegen bei Abnahme gerügten Mängel, die von der Mängelsicherheit erfasst werden), Rückzahlungsansprüche bzgl. geleisteter Anzahlungen, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, Vertragsstrafe, Zinsen und Schadensersatzansprüche. Die Sicherheit hat auch Ansprüche wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen aus etwaigen Nachtragsvereinbarungen oder Anordnungen des AG mit abzusichern. Im Übrigen hat die Sicherheit ebenfalls gesetzliche und vertragliche Rückgriffs- und Schadensersatzansprüche des AG gegenüber dem AN abzusichern für den Fall, dass der AG gemäß § 14 AEntG auf Mindestentgelt, gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG auf Mindestlohn, gemäß § 28 e III (a) bis (e) SGB IV oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften für Sozialversicherungsbeiträge/ Unfallversicherungsbeiträge und anderen Beiträgen, die vom AN oder dessen Subunternehmern geschuldet werden und/oder im Zusammenhang mit den Steuerabzugsverpflichtungen nach den §§ 48 – 48d EStG von Dritten in Anspruch genommen wird.

Die Vertragserfüllungssicherheit ist in Form einer Bürgschaft zu stellen. Neben den weiteren Anforderungen gemäß Ziffer 14.3 muss die Bürgschaft im Übrigen dem diesen BVB als **Anlage A** beigefügtem Muster entsprechen.

Wenn und solange der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft trotz Fälligkeit nicht leistet, kann der Auftraggeber einen Einbehalt von den Abschlagszahlungen vornehmen, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Der AN kann den Sicherheitsbetrag jederzeit durch Stellung der vorstehend geregelten Bürgschaft ablösen.

Jede Partei kann bei einer Veränderung der Pauschalvergütung (bei Einheitspreisvertrag: vorläufigen Auftragssumme) infolge von Änderungen von Mengen und Massen und/oder Beauftragung von zusätzlichen oder geänderten Leistungen eine Anpassung der betreffenden Vertragserfüllungssicherheit(en) in entsprechender Höhe verlangen.

14.2 Sicherheit für Mängelansprüche

Die Parteien vereinbaren eine Sicherheit für Mängelansprüche des AG nach Abnahme in Höhe von 5% der Brutto-Schlussrechnungssumme. Die Sicherheit ist vom AN nach Abnahme seiner Leistungen zu leisten.

Der AN ist verpflichtet, die Sicherheit für Mängelansprüche in Form einer Bürgschaft zu stellen. Im Übrigen muss die Bürgschaft neben den weiteren den Anforderungen gemäß Ziffer 14.3 dem diesen BVB als **Anlage B** beigefügten Muster entsprechen.

Bis zur Leistung der vorstehenden Bürgschaft für Mängelansprüche kann der AG 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme einbehalten.

14.3 Gemeinsame Regelungen

Alle Bürgschaften müssen unwiderruflich, unbedingt, unbefristet und selbstschuldnerisch sein. Sie müssen einen Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, mit Ausnahme der Anfechtbarkeit wegen Täuschung und Drohung nach § 123 BGB, sowie der Aufrechenbarkeit, mit Ausnahme einer Aufrechenbarkeit mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie einen Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten. Die Bürgschaften dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten.

Bürgen muss eine deutsche Bank oder eine deutsche öffentliche Sparkasse oder eine deutsche Niederlassung einer europäischen Großbank mit Hauptsitz in der EU oder ein in Deutschland ansässiger und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zugelassener Kreditversicherer.

14.4 Rückgabe

Die Rückgabe einer Bürgschaft für Mängelansprüche erfolgt, soweit nicht verwertet, nach Ablauf der Verjährungsfristen für die Mängelansprüche gemäß 12.2 der BVB. Soweit nicht verwertet, ist die Bürgschaft nach Ablauf einer Verjährungsfrist gemäß Ziffer 12.2 anteilig freizugeben. Im Übrigen gelten für die Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche die Regelungen von § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B. Das Entsprechende gilt für einen etwaigen Einbehalt gemäß vorstehender Ziffern 14.2 Abs. 3, sofern dieser Einbehalt für Mängelansprüche nicht durch eine Bürgschaft für Mängelansprüche abgelöst wurde.

Für die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B. Das Entsprechende gilt für einen etwaigen Einbehalt gemäß vorstehender Ziffer 14.1 Abs. 3, sofern dieser nicht durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft abgelöst wurde.

Die Regelungen des § 17 Abs. 3 und Abs. 6 VOB/B finden keine Anwendung

14.5 Vorauszahlungssicherheit

Sofern die Parteien eine Vorauszahlung des AG vereinbart haben, hat der AN zur Sicherung dieser Vorauszahlung eine Vorauszahlungsbürgschaft zu stellen.

Die Bürgschaft sichert die Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, die ihren Grund darin haben, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Bauvertrags eine Leistung erbringt, die nach dessen vertraglich vereinbartem Vergütungssystem objektiv korrekt bewertet, nicht der Vorauszahlung entspricht - d.h. der Auftragnehmer, insbesondere aufgrund Kündigung, Aufhebung oder sonstiger vorzeitiger Vertragsbeendigung, bzw. Beendigung seiner Leistungen (nur) einen Leistungsstand erreicht, der keine oder keine vollständige Verrechnung der empfangenen Vorauszahlung nach dem vertraglichen Vergütungssystem auf einen mit dem Leistungsstand korrespondierenden Vergütungsstand ermöglicht.

Mängel der Leistungen des Auftragnehmers und daraus resultierende Ansprüche oder Rechte des Auftraggebers werden bei der Bewertung der Leistungen des Auftragnehmers nach vorstehender Bestimmung nicht wertmindernd berücksichtigt.

Bürgen muss eine deutsche Bank oder eine deutsche öffentliche Sparkasse oder eine deutsche Niederlassung einer europäischen Großbank mit Hauptsitz in der EU oder ein in Deutschland ansässiger und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zugelassener Kreditversicherer.

Die Bürgschaft muss unwiderruflich, unbefristet, unbedingt und selbstschuldnerisch sein. Sie muss einen Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, mit Ausnahme der Anfechtbarkeit wegen Täuschung und Drohung nach § 123 BGB, sowie der Aufrechenbarkeit, mit Ausnahme einer Aufrechenbarkeit mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie einen Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten. Die Bürgschaft darf keine Hinterlegungsklausel enthalten. Im Übrigen muss die Bürgschaft dem als **Anlage C** beigefügten Muster entsprechen.

Der AG kann den Bürgen erst in Anspruch nehmen, wenn ein Anspruch des AG auf vollständige oder (Teil-)Rückzahlung der Vorauszahlung gemäß den vereinbarten Bestimmungen gegeben ist.

Die Vorauszahlungsbürgschaft ist vom AG zurückzugeben, wenn der AN eine Bauleistung erbracht hat, die den Wert der Vorauszahlung erreicht und nach den vertraglichen Vereinbarungen der Vergütungsanspruch des AN mit der Vorauszahlung zu verrechnen ist und der AN hierzu eine Abschlags- bzw. Schlussrechnung gestellt hat und diese fällig geworden ist. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen hinsichtlich eines Teils der geleisteten Vorauszahlungen vor, kann der AN einen Anspruch auf Teilhaftung der Bürgschaft geltend machen.

15. Wettbewerbsbeschränkungen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 3 % der nach dem Vertrag geschuldeten Nettovergütung an den Auftraggeber zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Weitere Ansprüche, insbesondere die Kündigung gemäß § 8 Abs. 4 VOB/B, bleiben unberührt.

16. Einsatz von Nachunternehmern

16.1 Bei Einsatz von Nachunternehmern hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Anzahl der vom Nachunternehmer eingesetzten Beschäftigten und deren Einsatzzeiten zu benennen. Dies gilt auch bei einem Einsatz von Leiharbeitnehmern und ausländischen Arbeitskräften. Diese Verpflichtung besteht ungeachtet dessen, ob die Weitergabe der Leistungen mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgt. Sofern der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die erforderlichen vollständigen Informationen nicht unverzüglich bekannt gibt, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Bekanntgabe der vollständigen Informationen setzen und erklären, dass der Vertrag nach fruchtlosem Fristablauf fristlos gekündigt werde. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

16.2 Der Einsatz eines Nachunternehmers setzt voraus, dass der Auftragnehmer sich von dem Nachunternehmer schriftlich bestätigen lässt, dass dieser die einschlägigen Bestimmungen des SGB IV, MiLOG und AentG (vgl. Ziffer 17 der BVB) einhält und diese Bestätigung dem Auftraggeber vorlegt. Ziffer 16.1 letzter Satz gilt hierfür entsprechend.

17. Freistellung im Zusammenhang mit § 28 e SGB IV, § 13 MiLOG i.V.m. § 14 AEntG

17.1 Der AN verpflichtet sich, die Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentendegesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge, zu beachten. Auf Verlangen des AG sind Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, dem AG vorzulegen.

17.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), § 28 e Abs. 3 a – 3 e SGB IV, frei.

17.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Arbeitnehmer einzusetzen, die in einem legalen Beschäftigungsverhältnis stehen, mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen, Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zu Berufsgenossenschaften ordnungsgemäß abzuführen und eine ordnungsgemäße Eintragung im Handelsregister und in der Handwerksrolle nachzuweisen. Der Auftragnehmer wird ferner in geeigneter Weise sicherstellen und überwachen, dass Nachunternehmen und Verleiher, die er sorgfältig auszuwählen hat, ihrerseits die Verpflichtungen des SGB IV, MiLoG und AEntG einhalten.

17.4 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer unverzüglich seine Mitgliedschaft in der zuständigen Sozialversicherung (insb. auch Unfallversicherung) oder Berufsgenossenschaft und die Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen nachzuweisen sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen seiner zuständigen Krankenkasse beizubringen.

18. Geheimhaltung

18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über den ihm erteilten Auftrag sowie sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag und dessen Ausführung zur Kenntnis gelangende Informationen und Unterlagen, insbesondere über Auftragsumfang, Vergütung, vereinbarte Termine und sonstige Vertragsbedingungen sowie Betriebsinterna des Auftraggebers Stillschweigen zu wahren, besonders gegenüber Mietern, Presse, Fachpresse, Rundfunk und Fernsehen etc. Fotografieren und dergleichen auf der Baustelle ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über das Erfüllungs- und Gewährleistungsstadium des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus.

18.2 Dem Auftragnehmer übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.

18.3 Die Offenlegung der vorgenannten Informationen ist ausnahmsweise zulässig, wenn und soweit

- der Auftraggeber sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat,
- die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags des Auftragnehmers dies unbedingt erfordert,
- eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht,
- eine entsprechende Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung dies verlangt,
- die Offenlegung im berechtigten Interesse des Auftragnehmers an ihrerseits zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgt oder
- die Informationen bereits öffentlich bekannt sind.

18.4 Der Auftragnehmer hat auch seine mit der Auftragsbearbeitung befassten oder ansonsten an vorgenannte Informationen gelangende Mitarbeiter sowie

Nachunternehmer zur Einhaltung der Verpflichtungen dieser Ziffer 17 zu verpflichten.

19. Urheberrecht, Schutzrechte Dritter

- 19.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche, unbeschränkte und übertragbare Recht ein, alle Planungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers für das vertragsgegenständliche Gebäude umfassend und uneingeschränkt zu benutzen, zu ergänzen und auch zu ändern, auch falls das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Der Auftragnehmer hat kein Recht darauf, dass sein Name am Werk genannt wird. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung ohne Namensangabe des Auftragnehmers.
- 19.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit etwa von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- 19.3 Von der Änderungsbefugnis ausgenommen ist die Entstellung eines urheberrechtlich geschützten Werkes. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anzuhören. Eine Änderung ist wesentlich, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese zu einer Entstellung des Werkes führt.
- 19.4 Der Auftragnehmer garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.
- 19.5 Die Einräumung der Rechte gemäß dieser Ziff. 19 sind mit der dem Auftragnehmer vertraglich zustehenden Vergütung abgegolten.

20. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Qualitätssicherungsmanagementsystem

- 20.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einschlägigen Gesetze und Vorschriften bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit sowie die standortbezogenen Vorschriften, insbesondere den Leitfaden für Fremdfirmen einzuhalten, letztere sind bei der Abteilung Standortbetriebe (SOB) des Auftraggebers anzufordern.

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung, mindestens entsprechend DIN ISO 9001 und/oder ISO 14001, während der Laufzeit einer Bestellung/Beauftragung aufrechterhalten und auf Anforderung nachweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte zu überprüfen.

21. Compliance

- 21.1 Der Auftragnehmer hat (i) die geltenden Industriestandards und Zertifizierungen, (ii) alle Richtlinien und Verfahren des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer zur Kenntnis gebracht wurden und die für die Leistungen des Auftragnehmers relevant sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf unseren Verhaltenskodex, abrufbar unter https://www.infrareal.de/fileadmin/user_upload/Pdf/INFRA_Code-of-Content-A4-07-2023_web.pdf) und (iii) alle menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, insbesondere die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und anderen geltenden Gesetzen zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, einzuhalten.
- 21.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter regelmäßig zu schulen, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß Ziffer 21.1 sicherzustellen, und uns auf Verlangen alle erforderlichen Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen vorzulegen;
- 21.3 Der Auftragnehmer hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um von seinen Lieferanten und deren Handelspartnern die Einhaltung der obigen Ziffer 21.1 (i) bis (iii) zu verlangen (oder im Falle von Ziffer 21.1 (iii) solche alternativen Verpflichtungen, die sicherstellen, dass jeder der Grundsätze der Richtlinien und Verfahren des Auftraggebers (einschließlich des Verhaltenskodex des Auftraggebers) im Wesentlichen in gleicher Weise eingehalten werden. Der Auftragnehmer wird dies tun, indem er mit seinen eigenen Lieferanten angemessene vertragliche Verpflichtungen und Kontrollmechanismen vereinbart und die Verpflichtungen gemäß Ziffer 21.1 (i) bis (iii) innerhalb seiner eigenen Lieferkette weitergibt. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der Verpflichtungen in Ziffer 21.1 (i) bis (iii) durch den Lieferanten oder seine eigenen Lieferanten wird der Lieferant uns unverzüglich informieren;
- 21.4 Der Auftragnehmer hat alle Wirtschafts- und/oder Handelssanktionsgesetze, -verordnungen und sonstigen verbindlichen Maßnahmen Deutschlands, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens oder einer anderen für die Parteien geltenden Rechtsordnung einzuhalten.
- 21.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen, z. B. in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen, oder sonstige Vorteile zu gewähren. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

22.1 Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. Gesetzlich angeordnete ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt

22.2 Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt deutschem Recht.

22.3 Vertragssprache ist deutsch.

22.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser BVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die die Parteien nach Sinn und Zweck der Vereinbarung getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine entsprechende Regelung zu vereinbaren. Das Entsprechende gilt bei dem Vorhandensein von Regelungslücken.

Hinweis: Daten der Auftragnehmer werden im Rahmen von EDV-Vorgängen elektronisch gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.

Hinweise des Auftragnehmers auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

INNEXIS Holding GmbH & Co. KG; Sitz: Marburg (Lahn) Amtsgericht Marburg HRA 5325

Geschäftsführung: Antje Lobisch, Dr. Martin Egger, Peter Michael Weimar

Bankverbindung: DE 80 7004 0041 0223 611500 Commerzbank AG

Stand 03.02.2026